§ 5. Auf die Ausstellung und Aushändigung der Dienstzeugnisse und deren Beglaubigung finden die diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Vollzugsverordnung dazu entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch vorsätzlich unbrauchbar macht oder vernichtet, wird auf Grund des § 24 Abs. 2 des Dienstbotengesetzes mit Geld bis zu 20 M. bestraft. Der gleichen Strafe unterliegen Dienstherren und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach dieser Verordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln.

§ 7. Die Taxe für die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs beträgt 50 Pfg.; sie wird jedoch nur von demjenigen erhoben, durch dessen Verschulden die Ausstellung des neuen Dienstbuchs nothwendig geworden ist. Der § 134 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung.

Tarif für die Verrichtungen der Dienstmänner und Packer.

I. Bauschgebühr.

	M.	Pf.
1) Für einen Gang dahier ohne Last:		
a. innerhalb des Stadtgebiets bis zum Zähringer Thor, Bahnhof und den beiden Dreisambrücken		20
b. mit Ueberschreitung dieses Bezirks und zwar:		
Karthäuserstraße bis zur Flinsch'schen Papierfabrik, Herdern, Wiehre und Schänzle	—	30
2) Für Transport von Lasten dahier und zwar:		
a. in dem unter 1a bezeichneten Bezirk mit einer Last bis zu 50 Pfd.	—	30
mit einer Last bis zu 100 Pfd.	—	40
mit einer Last bis zu 200 Pfd.	—	50
für jeden weiteren Centner	—	15
b. in dem unter 1b bezeichneten Bezirk mit einer Last bis zu 50 Pfd.	—	40
mit einer Last bis zu 100 Pfd.	—	50
mit einer Last bis zu 200 Pfd.	—	60
für jeden weiteren Centner	—	20
3) Für den Transport eines Klaviers oder ähnlicher musikalischer Instrumente:		
a. in dem oben 1a bezeichneten Bezirk		
für ein Harmonium	2	—
für ein Tafelklavier oder Pianino	3	—
für einen Flügel	4	—
b. in dem oben 1b bezeichneten Bezirk		
für ein Harmonium	3	—
für ein Tafelklavier oder Pianino	4	—
für einen Flügel	6	—
4) Für Transport von Wäsche von und zur Bleiche:		
a. für einen Korb mit Wäsche	—	40
b. für jeden weiteren Korb	—	20
5) Für Tragen u. Aufsetzen von gespaltenem Holz:		
im 1. Stock: 4 Ster (1 Klafter)	2	—
im 2. „ „ „	2	30
im 3. „ „ „	2	60
im 4. „ „ „	3	—
Für das Aufsetzen von 2 Ster (½Klftr.) gespaltenem Holz	1	—
Für das Aufsetzen von 4 Ster gespaltenem Holz	1	50
6) Die Bauschgebühr bei Gängen und Transporten von Lasten erhöht sich zur Nachtzeit (Abends nach 8 Uhr und Morgens vor 6 Uhr) um	—	30

II. Taglohn.

	M.	Pf.
1) Führerdienst bei Reisenden:		
¼ Stunde	—	30
½ „	—	50
¾ „	—	60
1 „	—	80
2 „	1	20
jede weitere Stunde	—	40
2) Haus- und Magazin-Arbeiten:		
¼ Stunde	—	30
½ „	—	40
¾ „	—	50
1 „	—	60
2 Stunden	1	—
jede weitere Stunde	—	40
3) Arbeit mit Wagen (Möbeltransport rc.):		
¼ Stunde	—	50
½ „	—	60
¾ „	—	70
1 „	—	80
2 „	1	30
jede weitere Stunde	—	50

III.

Alle nicht genannten Verrichtungen werden nach Accord bezahlt.

http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/adr1900/0416
© Universitätsbibliothek Freiburg